

- i) das gesamte Gebiet der Gemeinde Weißenhohe mit allen Ortsteilen,
- k) das gesamte Gebiet der Stadt Gräfenberg mit allen Ortsteilen.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwutverordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen

- a) nur an der Leine geführt werden,
- b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwutverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk eine Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 10 Abs. 3 der Tollwutverordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Mai 1981.

Forchheim, 27. 2. 1981

Thiel, Oberregierungsrat

3.

4/40 — 324

**Verordnung des Landratsamtes Forchheim  
über das Naturdenkmal „Lillachtal“  
vom 5. 3. 1981**

Auf Grund von Art. 9, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Forchheim als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 19. 2. 1981 Nr. 820 — 8631.2 d genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das östlich der Gemeinde Weißenhohe im Landkreis Forchheim gelegene Lillachtal wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von 4,9323 Hektar. Es besteht in der Stadt Gräfenberg, Gemarkung Lilling, aus den Grundstücken Fl. Nr. 135, 137, 139, 142 und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 108, 121, 125, 143 und 144; ferner in der Gemeinde Weißenhohe, Gemarkung Weißenhohe, aus den Grundstücken Fl. Nr. 382/2, 608/2, 609, 692/4, 693/3, 705, 706 und 718.

(2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan schwarz und in einer beim Landratsamt Forchheim als Untere Naturschutzbehörde niedergelegten

Karte M 1:5000 orange eingetragen. Eine weitere Ausfertigung der Karte befindet sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg.

(3) Die Karte wird bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt; sie ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmals „Lillachtal“ ist es:

1. Die Karstquelle der Lillach,
2. die Kalksinterstufen des Lillachbaches,
3. die Vegetation und Kleintierfauna im Lillachbach und an seinen Rändern zu schützen.

§ 4

Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Forchheim das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung seiner Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Die Austrittsstelle der Lillachquelle zu fassen oder in sonstiger Weise zu verändern oder die Quelle umzuleiten,
2. die Lillach (Bett und Ufer) und ihre Einzugsgräben zu verändern, insbesondere die Kalksinterstufen zu entfernen oder zu zerstören,
3. im geschützten Bereich Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
5. Tiere, insbesondere Amphibien, Vögel und Kleinlebewesen zu fangen oder mitzunehmen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der bestehenden Bewässerungsgräben (Riesel-Bewässerungssystem) in dem Umfange, wie er in Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes beschrieben ist,
3. die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 53 Buchstabe a) BayStrWG und Schutzmaßnahmen nach Art. 29 Abs. 2 BayStrWG,
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen, die zur Kennzeichnung und Erhaltung sowie zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich sind.

§ 6  
Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Zweck des Naturdenkmals „Lillachtal“ vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG das Naturdenkmal ohne Genehmigung zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.

(3) Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Große Kreisstadt Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 5. 3. 1981

Ammon, Landrat

**Stadt Forchheim**

**Vorstehende Ziffer 1 gilt auch  
für die Stadt Forchheim**

**Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundesbaugesetzes;  
Errichtung einer Berufsschule samt Freisportanlagen im Norden  
der Großen Kreisstadt Forchheim**

Anträge des Landkreises Forchheim auf vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung, folgende Grundstücke betreffend:

1. Fl. Nr. 785 der Gemarkung Forchheim, Eigentümer: Eheleute Anton und Magdalena Oehm, Bammersdorfer Straße 22, 8550 Forchheim, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Forchheim für Forchheim Band 139 Blatt 6009 als lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses
2. Fl. Nr. 788 der Gemarkung Forchheim, Eigentümer: Frau An-

neliese Bonhag, Bamberger Straße 27, 8550 Forchheim, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Forchheim für Forchheim Band 89 Blatt 4468 als lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses.

Nachfolgend wird eine Bekanntmachung und Ladung des Landratsamtes Forchheim vom 26. 2. 1981 veröffentlicht.

**Bekanntmachung und Ladung**

Der Landkreis Forchheim hat beantragt, o. a. Grundstücke zu enteignen und ihn in den Besitz der Grundstücksflächen einzuweisen, §§ 85 ff, § 116 Bundesbaugesetz. Die Anträge wurden damit begründet, daß die Flächen für den Neubau der Berufsschule samt Freisportanlagen benötigt werden, um den dringend erforderlichen Neubau der Berufsschule ausführen zu können. Da es sich um die Behebung eines bestehenden Notstandes einer weiterführenden Schule handelt, seien besondere Gründe des Gemeinwohls gegeben, die eine sofortige Ausführung der Maßnahmen dringend gebieten. Da weiterhin mit den betroffenen Eigentümern keine Einigung bezüglich des Kaufpreises erreicht werden konnte, obwohl ein angemessenes Entschädigungsangebot gemacht wurde, sei die Durchführung der Verfahren erforderlich.

Das Landratsamt — Enteignungsbehörde — verbindet die Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung und der Enteignung gegen o. a. Eigentümer gemäß § 108 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Anträge auf vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung wird bestimmt auf

Freitag, 10. April 1981, 9.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Forchheim, Streckerplatz 3, 8550 Forchheim.

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Die Besitzeinweisungsanträge und die Anträge auf Enteignung mit den Beilagen können beim Landratsamt Forchheim, 8550 Forchheim, Streckerplatz 3, Zimmer Nr. 311, während der angegebenen Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Anträge sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landratsamt Forchheim schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Landratsamt über die gestellten Anträge und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung der Verfahren in der Großen Kreisstadt Forchheim an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamtes Forchheim

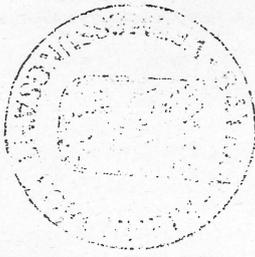
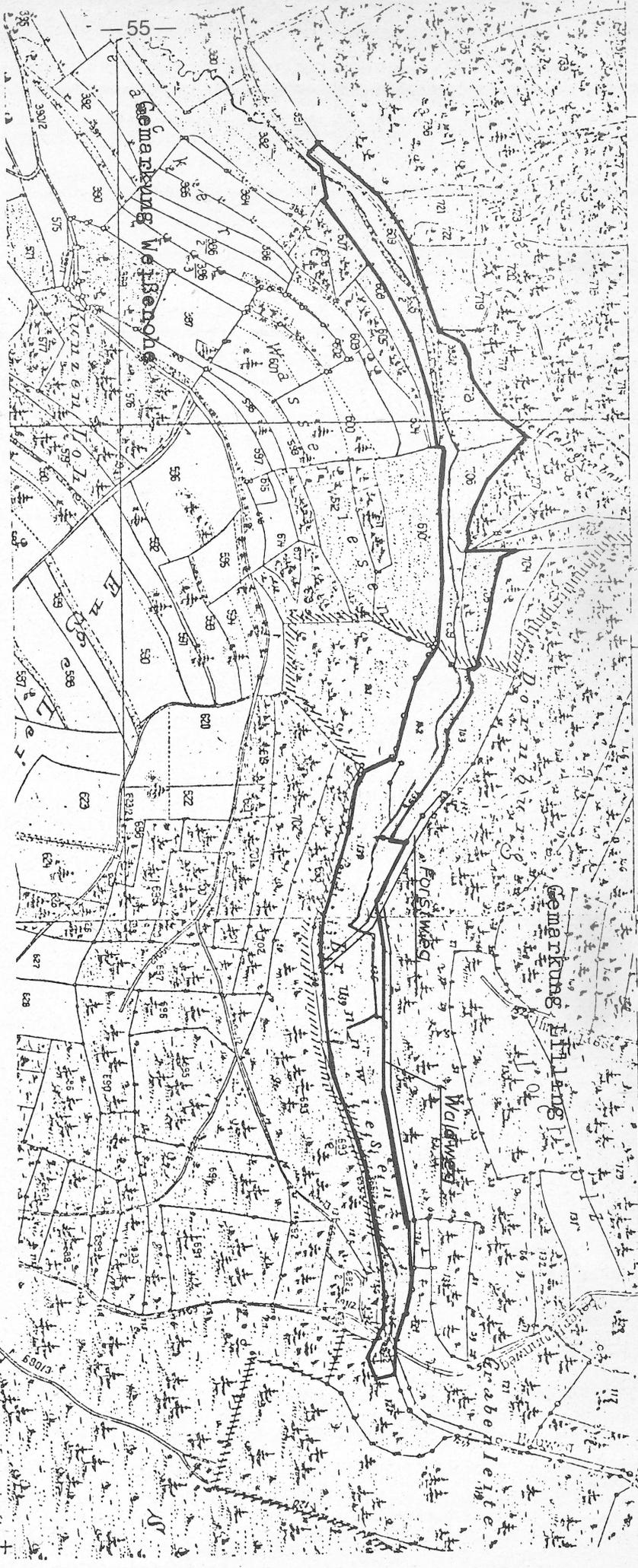
1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstückes vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Forchheim, 4. 3. 1981

gez. Ritter von Traitteur, Oberbürgermeister

Gde. Gräfenberg,  
Gmk. Lilling

Gde. Gräfenberg,  
Gmk. Lilling (H)



**Auszug aus dem Katasterwerk**  
 Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte **71-2-10**  
 Maßstab 1: **5000** (Vergrößerung aus 1: **50000**)  
 Gemarkung **Lilling, M. B. M.**  
 Verflechtungsrecht vorbehalten.  
 Kartenstand **1981** Vermessungsamt Forchheim  
 Katasterkarten mit dem jeweils neuesten Liegen-  
 schaftswert sind nur am Vermessungsamt zu  
 beziehen.  
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berück-  
 sichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen  
 sind. Der Gebäuderegisterstand v. Schuldenbesand abweichend  
 Forchheim **21. JAN. 1981**  
 Vermessungsamt Forchheim



**A n h a n g**

Lageplan M 1 : 5 000  
 zur Verordnung des Landratsamtes  
 Forchheim über das Naturdenkmal  
 "Lillachtal" vom 5.3.1981  
 Zeichenerklärung:  
 — = Grenzen des Naturdenkmals  
 // // // // // = Gemarkungsgrenzen



*J. Lilling*